

07.12.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

FS - FJ - Fz - G - K - R

zu **Punkt ...** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege

(Altenpflegegesetz - AltPflG)

- Antrag des Landes Hessen -

A

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren (FS),

der Finanzausschuß (Fz),

der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und

der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

FS 1. Zu § 1 AltPflG

Fz § 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1

Die Berufsbezeichnungen

1. "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" und
2. "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer"

dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist."

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung ist bereits eine Form der staatlichen Anerkennung. Im übrigen ist es bei allen anderen Gesundheitsfachberufen nicht üblich, vor die Berufsbezeichnungen die Worte "staatlich anerkannt" zu setzen.

FS 2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1, §§ 26 bis 28 AltPflG

Fz a) In § 2 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a sind die Bezeichnung "a)" und das Wort "oder" zu streichen.

b) In § 2 Abs. 1 Nummer 1 ist der Buchstabe b zu streichen.

c) Der Abschnitt 7 (§§ 26 bis 28) ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Systematik der Berufsgesetze für die Gesundheitsfachberufe wird die Erlaubnis dann erteilt, wenn die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die Prüfung bestanden ist. Eine Schulfremdenprüfung, wonach eine Zulassung zur Prüfung auch ohne Absolvierung des jeweils vorgeschriebenen Lehrgangs möglich ist, gibt es im Bereich der Gesundheitsfachberufe nicht. Die Absolvierung des vorgeschriebenen Lehrgangs wird für erforderlich angesehen, damit insbesondere die notwendigen praktischen Fähigkeiten vermittelt werden können. Eine Ausnahme für die Ausbildung in den Berufen der Altenpflege soll es nicht geben.

FS 3. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 AltPflG

Fz § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen
Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte
oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig
oder ungeeignet ist."

Begründung:

Obernahme der entsprechenden Formulierung
aus den anderen Berufsgesetzen für die
Gesundheitsberufe.

FS
FJ
Fz

4. Zu § 3 AltPflG

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

" § 3

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind (Ausbildungsziel). Dazu gehört insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker und behinderter alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
5. die Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
6. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung einer möglichst eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und zur Freizeitgestaltung,
7. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger,
8. die umfassende Begleitung schwerkranker, chronischkranker und sterbender Menschen."

Begründung:

Der Katalog der einzelnen Ausbildungsziele soll so gefaßt werden, daß die Anteile, die den Heilberufen zuzuordnen sind, deutlicher hervortreten.

FS 5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AltPflG

Fz § 4 Abs. 1 Satz 1 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Ausbildung dauert, sofern sie in Vollzeitform durchgeführt wird, drei Jahre. Im letzten Quartal der Ausbildung wird die staatliche Prüfung durchgeführt. Die Ausbildung endet nach Ablauf der drei Jahre."

Begründung:

Die jetzige Formulierung führt dazu, daß die Arbeitsämter am letzten Prüfungstag die Ausbildung als beendet betrachten und die Ausbildungsförderung einstellen, auch wenn die drei Jahre noch nicht ganz beendet sind.

FS 6. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 AltPflG

Fz § 4 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie der praktischen Ausbildung."

Begründung:

Es erscheint sinnvoll, hier nicht den engen Begriff "Praktika" zu verwenden, sondern umfassender von praktischer Ausbildung zu sprechen.

FS 7. Zu § 4 Abs. 1 Satz 3 AltPflG

Fz § 4 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der Anteil des theoretischen und praktischen Unterrichts einerseits sowie der praktischen Ausbildung andererseits beträgt mindestens je 2.000 Stunden."

Begründung:

Auch der Anteil des theoretischen und praktischen Unterrichts bedarf der Festlegung im Gesetz, um vergleichbare Ausbildungsstrukturen sicherzustellen. Dabei ist bei einem angenommenen Gesamtumfang der Ausbildung von 4.400 Stunden genügend Raum für die Ansiedlung von allgemeinbildendem Unterricht zu lassen.

FS 8. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 AltPflG

Fz In § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind nach dem Wort "Klinik" die Worte "mit gerontopsychiatrischer Abteilung" einzufügen.

Begründung

Eine berufspraktische Ausbildung in einer psychiatrischen Klinik wird im Rahmen der Altenpflegerausbildung nur für sinnvoll angesehen, wenn die Einrichtung auch eine gerontopsychiatrische Abteilung vorhält.

FS 9. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG

Fz In § 4 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Gestaltung der"
zu streichen.

Begründung

Die Gesamtverantwortung der Altenpflege-
schule soll sich nicht nur auf die
Gestaltung der Ausbildung erstrecken.

FJ 10. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 AltPflG

In § 4 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "praktischen" durch das Wort
"fachpraktischen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ersetzung des Wortes "praktischen" durch das Wort "fachpraktischen"
erfolgt aus redaktionellen Gründen.

FS 11. Zu § 4 Abs. 3 Satz 4 AltPflG

Fz § 4 Abs. 3 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die Praxisbegleitung durch die Altenpflegeschule sowie die Praxisanleitung in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe sind sicherzustellen."

Begründung:

Um sicherzustellen, daß die angehenden Altenpflegerinnen und Altenpfleger während ihrer Ausbildung in den Einrichtungen und Diensten nicht nur als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden, muß die Notwendigkeit einer Praxisanleitung auch für diesen Teil der Ausbildung ausdrücklich deutlich gemacht werden.

FS 12. Zu § 4 Abs. 5 AltPflG

Fz § 4 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Modellversuchen liegt bei den Bundesländern.

FS 13. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Fz In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist nach dem Wort "erforderlich"
das Wort "geeigneten" einzufügen.

Begründung:

Erst daraus ergibt sich
die Notwendigkeit der Anerkennung.
Nicht jede Einrichtung ist für eine
praktische Ausbildung geeignet.

FS 14. Zu § 5 Abs. 2 Satz 3 - neu -

Fz In § 5 Abs. 2 ist folgender neuer Satz 3 anzufügen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch
Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindest-
anforderungen festzulegen."

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf formulierten
Mindeststandards reichen nicht aus.
Es sollte den einzelnen Ländern
überlassen bleiben, höhere Standards
für personelle und sachliche Ausstattung
der Ausbildungsstätten festzulegen.

FS 15. Zu § 6 Satz 1 AltPflG

Fz In § 6 Satz 1 sind die Worte "des 17. Lebensjahres" durch die Worte "des 16. Lebensjahres" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausbildung in der Altenpflege kann durchaus so gestaltet werden, daß im ersten Ausbildungsjahr vorwiegend Unterricht erteilt wird bzw. praktische Einsätze erfolgen, die auch einem sechzehnjährigen Schüler zuzumuten sind.

Bei der Eingangsvoraussetzung "17 Jahre" steht, wie in der Krankenpflegeausbildung die Frage, wie die Schüler das Jahr zwischen dem Abschluß der Realschulausbildung und dem Beginn der Altenpflegeausbildung gestalten. Oft erfolgt dann ein sogenanntes "freiwilliges soziales Jahr", in dem dann auch oft Einsätze in den Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege erfolgen.

FS 16. Zu § 6 Satz 2 Nummern 3 und 4 AltPflG

Fz

Die Nummern 3 und 4 sind in die Aufzählung von Nummer 2 einzubeziehen; demgemäß wird die Nummer 3 Buchstabe h und die Nummer 4 Buchstabe i.

Begründung:

Die Zulassung zur Berufsausbildung sollte auch in den neuen Fällen h und i mit Hauptschulabschluß möglich sein.

FS 17. Zu § 6 Satz 2 Nr. 3 und 4 AltPflG

Fz In § 6 Satz 2 Nr. 3 und 4 sind die Worte "den Besitz der"
jeweils durch das Wort "die" zu ersetzen.

Begründung:

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung, da als Zugangsvoraussetzung nicht der Besitz einer Erlaubnisurkunde entscheidend ist, sondern die Erlaubnis.

FS 18. Zu § 6 Abs. 2 - neu - AltPflG

FJ

Fz

Der Text des § 6 wird Absatz 1; es ist folgender Absatz 2
anzufügen:

" (2) In Ländern, in denen die Ausbildung in der Altenpflege sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Berufsbildungsgesetz richtete, bleibt es bei den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes über den Zugang zur Ausbildung."

Begründung:

Das Gesetz dient u.a. dem Ziel, die Ausbildungsstrukturen, soweit dies für ein in sich konsistentes Berufsbild erforderlich ist, zu harmonisieren. Andererseits sollen in den Ländern gewachsene Strukturen, die sich bewährt haben, so weit wie möglich erhalten werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es als vertretbar, den in Hamburg seit vielen Jahren mit Erfolg praktizierten Zugangsweg zu einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zu erhalten, zumal die Anforderungen des Gesetzes im übrigen erfüllt sind.

FS 19. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 AltPflG

Fz

In § 7 Abs. 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um ein Jahr, "

Begründung:

Die in § 7 Abs. 1 enthaltenen Anrechnungsmöglichkeiten werden als zu weitgehend angesehen. Eine zweijährige Anrechnung berücksichtigt nicht, daß die Berufe in der Krankenpflege, in der Altenpflege und in der Heilerziehungspflege trotz gewisser gemeinsamer Berufsanteile in erheblichem Umfang eigenständige Inhalte aufweisen, die nicht in einer einjährigen Ausbildung vermittelt werden können.

FS 20. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 AltPflG

Fz

In § 7 Abs. 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach mindestens zwölf Monaten entsprechender Tätigkeit um sechs Monate,"

Begründung:

Hinsichtlich der Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer sollte eine Regelung aufgenommen werden, die praktische Erfahrungen von einer festgelegten Dauer in entsprechenden Berufen angemessen berücksichtigt.

FS 21. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 AltPflG

Fz § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 22

Begründung:

Mit dem Altenpflegegesetz soll eine qualifizierte Berufsausbildung geschaffen werden. Die in der Nummer 3 aufgeführte Regelung unterläuft diesen Ausbildungsgedanken.

FJ 22. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 AltPflG

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 21

In § 7 Abs. 1 Nr. 3 sind nach den Worten "dreijährige Vollzeittätigkeit" die Worte "oder entsprechende Teilzeittätigkeiten" einzufügen.

Begründung:

Der Kreis der potentiellen Bewerber sollte so groß wie möglich gehalten werden. Die Länge der erforderlichen Teilzeittätigkeit bedarf noch der Festlegung.

FS 23. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltPflG
Fz

Bei Annahme § 7 Abs. 1 Nr. 4 ist zu streichen.
entfällt
Ziffer 24

Begründung:

Eine Verkürzung der Ausbildung ist für
den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personenkreis
sachlich nicht zu rechtfertigen.

FJ 24. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltPflG

Entfällt bei
Annahme § 7 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:
von Ziff. 23

"4. für Personen, die eine mindestens dreijährige Führung eines Familienhaushaltes
mit einer pflegebedürftigen Person nachweisen, um ein halbes Jahr."

Begründung:

Der große Anteil sozialpflegerischer Inhalte bei diesem Beruf rechtfertigt es,
auch Tätigkeiten anzurechnen, bei denen über einen längeren Zeitraum dem
Ausbildungs- und Berufsziel dienliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben
wurden. Als qualifizierende Tätigkeit kann im Hinblick auf das Berufsziel
allerdings nur die Pflegetätigkeit anerkannt werden. Um eine Vergleichbarkeit
zu den in Absatz 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen zu erreichen, rechtfertigt diese
Tätigkeit eine Verkürzung um ein halbes Jahr.

FS 25. Zu § 7 Abs. 2 a - neu - AltPflG

Fz Nach § 7 Abs. 2 ist folgender neuer Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Absätze 1 und 2 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 4
entsprechend."

Begründung:

Die Gründe, die bei der Ausbildung in Vollzeitform die Vermittlung
der zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Ausbildungsinhalte
in einer kürzeren Zeit rechtfertigen, gelten auch bei einer berufsbe-
gleitend oder in Teilzeitform durchgeführten Ausbildung.

FS 26. Zu § 8 Abs. 2 Satz 3 AltPflG

Fz § 8 Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Gerade in Biographien von Frauen gibt
es häufig Ereignisse, die eine Unterbrechung
von mehr als zwei Jahren verursachen.
Im übrigen ist die Durchführung der Ausbildung
in Teilzeitform in einer fünfjährigen Dauer
möglich und regelhaft.

FS 27. Zu § 8 Abs. 3 AltPflG

Fz § 8 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Zeiten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Landespersonalvertretungsgesetzen, dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz sowie den für kirchliche Träger geltenden Mitarbeitervertretungsregelungen entstehen, gelten nicht als Fehlzeit."

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, da die in der ursprünglichen Fassung genannten Rechtsvorschriften auf kirchliche Träger keine Anwendung finden.

FS
Fz28. Zu § 9 Abs. 1 AltPflG

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften über Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 zu erlassen.

Die Rahmenvorschriften dürfen sich erstrecken auf:

- die sachliche Gliederung der Ausbildung;
- das Verfahren zur Durchführung der staatlichen Prüfung;
- die Form der Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1;
- Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus anderen Mitgliedsstaaten der EG oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum."

Begründung:

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung soll so gefaßt werden, daß in den Ländern vergleichbare Ausbildungsstrukturen entstehen, den Ländern aber gleichwohl noch ein größtmöglicher Gestaltungsspielraum verbleibt.

- FS 29. Zu § 10 Altpf1G
Fz Zu § 34 Abs. 1 Nr. 5 (§ 11a KrPf1G)

- a) § 10 ist zu streichen;
b) § 34 Abs. 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Buchst. b
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 39

Begründung:

Die vorgesehenen Regelungen über die Weiterbildung in den Alten- und Krankenpflegeberufen (§§ 10, 34 Abs. 1 Nr. 5) sind offensichtlich verfassungswidrig, denn selbst wenn es sich bei der Altenpflege um einen Heilberuf handeln würde, ist die öffentlich-rechtliche Regelung der Weiterbildung der Heilberufe Teil der Berufsausübung und damit allein Sache der Länder (vgl. Facharztbeschuß des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 33, S. 125 ff).

- FS 30. Zu § 12 Abs. 1 Satz 2 AlPf1G
Fz

In § 12 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte "zu gleichen Teilen" zu streichen.

Begründung:

Anpassung der Formulierung für die Struktur der Ausbildung in der Altenpflegehilfe an die Ausbildung in der Altenpflege.

- FS 31. Zu § 12 Abs. 1 Satz 3 - neu - *)
Fz In § 12 Abs. 1 ist folgender neuer Satz 3 einzufügen:
"Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt."

Begründung:

Anpassung der Formulierung für
die Struktur der Ausbildung
in der Altenpflegehilfe an die
Ausbildung in der Altenpflege.

- FS 32. Zu § 12 - Begründung Besonderer Teil zu § 12 AltPflG
Fz In der Begründung "Besonderer Teil" zu § 12 ist der Satz 2
zu streichen und im Satz 3 das Wort "allerdings" zu streichen.

Begründung:

Die Begründung interpretiert hier den
Gesetzestext in einer nicht erforder-
lichen Weise.

*) setzt Annahme von Ziff. 30 voraus.

FS 33. Nach § 14 Abs. 5 AltPflG

Fz

Nach § 14 Abs. 5 ist folgender neuer Absatz 6 anzufügen:

"(6) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Schule."

Begründung:

Da die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, ist diese Ergänzung erforderlich.

FS 34. Zu § 16 Abs. 1 nach Nr. 2 AltPflG

Fz

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 3 anzufügen:

"3. zu gewährleisten, daß die Möglichkeit zur Durchführung entsprechender Anteile der praktischen Ausbildung in den vorgeschriebenen Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe besteht."

Begründung

Es darf nicht Sache der Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sein, sich um geeignete Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung zu bemühen; vielmehr müssen die Träger der Ausbildung verpflichtet sein, dafür zu sorgen, daß die Ausbildung in geeigneten Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe sichergestellt ist.

FS 35. Zu § 19 AltPflG

Fz § 19 ist wie folgt zu fassen:

"§ 19

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt

1. bei Altenpflegerinnen und Altenpflegern sechs Monate,
2. bei Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern drei Monate."

Begründung:

Die Regelung über die Probezeit soll den entsprechenden Regelungen im Krankenpflegegesetz und im Hebammengesetz entsprechen.

FS 36. Zu § 20 Abs. 1 AltPflG

Fz § 20 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit."

Begründung:

Entsprechend der Regelung im Krankenpflegegesetz und im Hebammengesetz wird mit der vorgeschlagenen Formulierung sichergestellt, daß der Lehrgang unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung in vollem Umfang zu absolvieren ist.

FS 37. Zu § 25 Abs. 1 Satz 2 - neu - und Abs. 2 AltPflG

Fz a) § 25 Abs. 1 ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

'Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß den Trägern der Ausbildung auch die Kosten der Ausbildung erstattet werden.'

b) In § 25 Abs. 2 sind die Worte "Kosten der Ausbildungsvergütung" durch die Worte "Kosten nach Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b):

Das Altenpflegegesetz sollte den Ländern - auch im Hinblick auf die Pflegeversicherung - die Möglichkeit eröffnen, die Beschulungskosten in die Pflegesatzfinanzierung einzubeziehen.

FS 38. Zu § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 - neu - AltPflG

Fz In § 25 Abs. 2 Satz 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. von anderen nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für alte Menschen."

Begründung:

Die Einbeziehung aller einschlägigen Einrichtungen, auch von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, muß gewährleistet sein.

FS 39. Zu § 34 AltPflG

G

Fz § 34 ist zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 29
Buchstabe b

Begründung:

Dieser Regelungsgegenstand sollte
außerhalb des Altenpflegegesetzes
geregelt werden.

B

K
R
40. Der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

K
41. Begründung K:

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 42

Für den vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes weder nach Artikel 74 Nr. 19 GG (Zulassung zu Heilberufen und zum Heilgewerbe) noch nach Artikel 74 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) noch nach sonstigen Kompetenztiteln gegeben.

Der Gesetzentwurf entspricht in seinem Kerngehalt dem Entwurf eines Altenpflegegesetzes der Bundesregierung, der durch Beschluß des Bundesrates vom 21.9.1990 abgelehnt worden ist - BR-Drs. 519/90 (Beschluß) -. Auf die Begründung dieser Ablehnung, die vor allem aus kompetenzrechtlichen Gründen erfolgte, kann daher verwiesen werden.

Zusammenfassend und ergänzend ist hierzu auszuführen: zu den "anderen Heilberufen" im Sinne des Artikels 74 Nr. 19 GG gehören nur die Berufe, die sich neben Ärzten mit der Heilkunde unmittelbar befassen (vgl. v. Münch, GG, 2. Auflage; Artikel 74 Randnummer 86). Ein "Heilberuf" kann schon nach der Bedeutung des Wortes nur vorliegen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die darauf ausgerichtet ist, Krankheiten festzustellen, zu heilen oder wenigstens zu lindern. Entscheidend für die Zuordnung ist, ob die Tätigkeit in ihrem Schwerpunkt spezifisch auf die Feststellung, Linderung oder Heilung einer Krankheit ausgerichtet ist. Nur wenn das "Heilen" im Vordergrund steht, kann von einem "Heilberuf" gesprochen werden.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt der Schwerpunkt jedoch auf der sozialpflegerischen Betreuung, Beratung, Unterstützung, helfenden Begleitung und Versorgung alter Menschen. Die vom Gesetzentwurf vor allem in den Ausbildungszielen des § 3 - auch in seiner neuen Fassung - vorgezeichnete Tätigkeit ist in ihrem Kern nicht darauf ausgerichtet, alte Menschen von Krankheiten zu heilen; eine Tätigkeit im Sinne eines "Heilberufs" ist allenfalls nur gelegentlich in der Altenpflege und nur in untergeordnetem Maße vorgesehen. Die Neufassung des § 3 mit einer in der Hauptsache nur veränderten Reihenfolge des Katalogs der Aufgaben ändert hieran nichts. Die Altenpflege ist - schon entsprechend der herkömmlichen Auffassung von diesem Berufsbild - kein "anderer Heilberuf" im Sinne des Artikels 74 Nr. 19 GG. Keinesfalls kann das Alter als solches als Krankheit und damit jede Betreuung alter Menschen zwangsläufig als Krankenbehandlung angesehen werden. Vielmehr soll auch nach dem Gesetzentwurf die spezifische Heilbehandlung bei alten Menschen den hierfür in erster Linie berufenen Ärzten und den Angehörigen sonstiger Heilberufe - nicht aber den Altenpflegern - überlassen bleiben (s. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs, der lediglich von einer "Mitwirkung" der Altenpfleger bei der Behandlung kranker alter Menschen spricht). Es ist daher nicht möglich, eine Kompetenz des Bundes für das Altenpflegegesetz aus Artikel 74 Nr. 19 GG herzuleiten (vgl. zu diesem Ergebnis auch Gallwas, Kompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 19 GG zur Regelung der Berufe in der Altenpflege, DÖV 1993, 17 ff.).

(noch Ziffer 41)

Ebenso ist eine Zuordnung der in dem Gesetzentwurf geregelten Materie zu dem in Artikel 74 Nr. 19 GG genannten Begriff "Heilgewerbe" nicht möglich. Denn auch beim "Heilgewerbe" ist Zielrichtung der Tätigkeit die "Heilbehandlung"; im Unterschied zu den anderen Heilberufen werden von diesem Begriff lediglich die Tätigkeiten umfaßt, die mehr dem Bild des Gewerbes entsprechen. Schon wegen des Fehlens des Bezugs zu einer "Heilbehandlung" kann man die im Gesetzentwurf geregelte Altenpflegetätigkeit nicht unter den Begriff des "Heilgewerbes" fassen; zudem ist bei ihr eine selbständige, dem Gewerbe angenäherte Tätigkeit nicht gegeben.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs ferner angegebene Kompetenztitel des Artikels 74 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) vermag nur einen untergeordneten Teil der Gesamtregelung zu tragen (§§ 14 bis 24). Da der Schwerpunkt der gesamten Regelung jedoch bei der generellen Regelung der Zulassung und der Aufgaben des Altenpflegers liegt, kann eine Bundeskompetenz für den gesamten Gesetzentwurf nicht aus Artikel 74 Nr. 12 GG hergeleitet werden.

Der Gesetzentwurf kann ferner nicht auf Artikel 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) gestützt werden, weil die Altenpflege nur zum Teil als öffentliche Aufgabe ausgestaltet ist. Auch eine Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) könnte nur Teilbereiche der Altenpflegetätigkeit erfassen und ist daher nicht geeignet, eine Kompetenzgrundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt darzustellen.

R 42. Begründung R:

Ziffer 42
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 41

Für den vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes weder nach Artikel 74 Nr. 19 GG (Zulassung zu Heilberufen und zum Heilgewerbe) noch nach Artikel 74 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) noch nach sonstigen Kompetenztiteln gegeben.

Der Gesetzentwurf entspricht in seinem Kerngehalt dem Entwurf eines Altenpflegegesetzes der Bundesregierung, der durch Beschluß des Bundesrates vom 21.09.1990 abgelehnt worden ist - BR-Drucks. 519/90 (Beschluß) -. Auf die Begründung dieser Ablehnung, die vor allem aus kompetenzrechtlichen Gründen erfolgte, kann daher verwiesen werden.

Zusammenfassend und ergänzend ist hierzu auszuführen: Zu den "anderen Heilberufen" i.S.d. Artikels 74 Nr. 19 GG gehören nur die Berufe, die sich neben Ärzten mit der Heilkunde unmittelbar befassen (vgl. v. Münch, GG, 2. Aufl., Artikel 74 Rdnr. 86). Ein "Heilberuf" kann schon nach der Bedeutung des Wortes nur vorliegen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die ausschließlich darauf ausgerichtet ist, Krankheiten festzustellen, zu heilen oder wenigstens zu lindern. Entscheidend für die Zuordnung einer Tätigkeit zum Begriff des "anderen Heilberufs" ist, ob die Tätigkeit in ihrem Schwerpunkt spezifisch auf die Feststellung, Linderung oder Heilung einer Krankheit ausgerichtet ist. Nur wenn das "Heilen" im Vordergrund steht, kann von einem "Heilberuf" gesprochen werden.

...

(noch Ziffer 42)

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt der Schwerpunkt jedoch auf der sozial-pflegerischen Betreuung, Beratung, Unterstützung, helfenden Begleitung und Versorgung alter Menschen. Die vom Gesetzentwurf - vor allem in den Ausbildungszielen des § 3 - vorgezeichnete Tätigkeit ist in ihrem Kern nicht darauf ausgerichtet, alte Menschen von Krankheiten zu heilen; eine Tätigkeit i.S. eines "Heilberufs" ist allenfalls nur gelegentlich der Altenpflege und nur in untergeordnetem Maße vorgesehen. Die Altenpflege ist - schon entsprechend der herkömmlichen Auffassung von diesem Berufsbild - kein "anderer Heilberuf" i.S. des Artikels 74 Nr. 19 GG. Keinesfalls kann das Alter als solches als Krankheit und damit jede Betreuung alter Menschen zwangsläufig als Krankenbehandlung angesehen werden. Vielmehr soll auch nach dem Gesetzentwurf die spezifische Heilbehandlung bei alten Menschen den hierfür in erster Linie berufenen Ärzten und den Angehörigen sonstiger Heilberufe - nicht aber den Altenpflegern - überlassen bleiben (s. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs, der lediglich von einer "Mitwirkung" der Altenpfleger bei der Behandlung kranker alter Menschen spricht). Es ist daher nicht möglich, eine Kompetenz des Bundes für das Altenpflegegesetz aus Artikel 74 Nr. 19 GG herzuleiten (vgl. zu diesem Ergebnis auch Gallwas, Kompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 19 GG zur Regelung der Berufe in der Altenpflege?, DOV 1993, 17 ff).

Ebenso ist eine Zuordnung der in dem Gesetzentwurf geregelten Materie zu dem in Artikel 74 Nr. 19 GG genannten Begriff "Heilgewerbe" nicht möglich. Denn auch beim "Heilgewerbe" ist Zielrichtung der Tätigkeit die "Heilbehandlung"; im Unterschied zu den "anderen Heilberufen" werden von diesem Begriff lediglich die Tätigkeiten umfaßt, die mehr dem Bild des Gewerbes entsprechen. Schon wegen des Fehlens des Bezugs zu einer "Heilbehandlung" kann man die im Gesetzentwurf geregelte Altenpflege-tätigkeit nicht unter den Begriff des "Heilgewerbes" fassen; zudem ist bei ihr eine selbständige, dem Gewerbe angenäherte Tätigkeit nicht gegeben.

(noch Ziffer 42)

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs ferner angegebene Kompetenztitel des Artikels 74 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) vermag nur einen untergeordneten Teil der Gesamtregelung zu tragen, nämlich die Vorschriften über das Ausbildungsverhältnis (§§ 14 - 24). Da der Schwerpunkt der gesamten Regelung jedoch bei der generellen Regelung der Tätigkeit des Altenpflegers und nicht bei der Normierung der Ausbildung liegt, kann eine Bundeskompetenz für den gesamten Gesetzentwurf nicht aus Artikel 74 Nr. 12 GG hergeleitet werden.

Hinzukommt, daß in § 10 und § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs Regelungen über die Weiterbildung enthalten sind, also eine Materie, die auf jeden Fall in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt (vgl. BVerfGE 33, 125/155).

Der Gesetzentwurf kann ferner nicht auf Artikel 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) gestützt werden, weil die Altenpflege nur z.T. als öffentliche Aufgabe ausgestaltet ist. Auch eine Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) könnte nur Teilbereiche der Altenpflege Tätigkeit erfassen und ist daher nicht geeignet, eine Kompetenzgrundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt darzustellen.

C

- FS 43. Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Staatsministerin B l a u l (Hessen)

gemäß § 33 GO BR mit der Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu beauftragen.